



# Newsletter Ausgabe 4/2020

---

Düsseldorf/Essen/Frankfurt/München, 18. Mai 2020

G 3/19 – Regel 28(2) EPÜ bleibt in Kraft

---

Wie geht es weiter mit dem Einheitspatentsystem?

M I C H A L S K I



H Ü T T E R M A N N

P A T E N T A N W Ä L T E

# G 3/19 – Regel 28(2) EPÜ bleibt in Kraft

Am 14. Mai 2020 hat die Große Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts die Entscheidung G 3/19 veröffentlicht und im Ergebnis Regel 28(2) unangetastet gelassen. Jedoch unterliegen alle bisher erteilten europäischen Patente sowie alle bis zum 1. Juli 2017, dem Tag des Inkrafttretens der Regel 28(2), angemeldeten europäischen Patentanmeldungen der (konträren) Entscheidung G2/12+G2/13.

Diese Entscheidung ist ein gutes Beispiel, zu welcher Kreativität Gerichte in der Lage sein können, wenn es um einen darum geht, gesichtswahrend Konflikte zu lösen, aber zum anderen ihre Autorität einigermaßen zu wahren.

Die Ausgangslage dieser Entscheidung<sup>1</sup> war bekanntlich die, dass:

- sich anfangs der 2010er Jahre eine Diskussion entwickelt hatte, ob das Patentierungsverbot gemäß Artikel 53 EPÜ, demnach bei Pflanzen und Tieren im Wesentlichen biologische Verfahren von der Patentierung ausgeschlossen sind, sich auch auf dadurch gewonnene Pflanzen und Tiere erstrecken würde; die EU wie auch einige Mitgliedsstaaten hatten hierzu die Meinung, das dies der Fall wäre;
- allerdings 2015 in der Entscheidung G2/12+G2/13 der Großen Beschwerdekammer geurteilt worden war, dass ein solches Patentierungsverbot nicht von Artikel 53 umfasst wäre, worauf der Verwaltungsrat des EPA Regel 28(2) erließ, welches dieses Patentierungsverbot kodifizierte;
- dann aber wiederum in der T 1063/18 die Beschwerdekammer unter Berufung auf die G2/12+G2/13 Regel 28(2) außer Kraft gesetzt und unter anderem ausgeführt hatte, dass es Artikel 164(2) EPÜ widerspräche, wenn eine einmal festgelegte Auslegung eines Artikels (hier: Artikel 53) seitens der Großen Beschwerdekammer durch eine nachträgliche Regeländerung ausgehebelt würde.

Daraufhin drohten sowohl die EU<sup>2</sup> wie einige Mitgliedsstaaten<sup>3</sup> unverhohlen mit einer Änderung des Europäischen Patentübereinkommens, woraufhin Präsident Campinos versucht hat, mit der Vorlage G 3/19 die Situation zu retten – ein erfolgreicher Versuch, wie sich nun herausstellte.

Die Große Beschwerdekammer sah sich nun vor einer sehr schwierigen Ausgangslage:

- Würde sie, wofür vieles sprach, die Vorlage als unzulässig erklären, oder im Ergebnis der T 1063/18 folgen, würde dies weitgehende rechtliche und politische Konsequenzen seitens des Verwaltungsausschusses oder der Mitgliedsstaaten nach sich ziehen.
- Würde sie auf der anderen Seite Regel 28(2) intakt lassen und somit dem Verwaltungsrat die Kompetenz zusprechen, nachträglich ihre eigenen Entscheidungen durch entsprechende neue Regeln der Verfahrensordnung wirkungslos zu machen, hätte dieser einen Freifahrtschein – oder, wie die Entscheidung G 3/19 selbst sagt, eine „carte blanche“<sup>4</sup> – nach Belieben die Rechtsprechung des Europäischen Patentamts zu ändern, wenn ihm Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer nicht passen.

<sup>1</sup> S. ausführlich unser [Newsletter 4/2019](#)

<sup>2</sup> So ausdrücklich D. Dambois von der EU-Kommission auf der Annual Conference on European Patent Law der Europäischen Rechtsakademie, 8. November 2019 in Brüssel

<sup>3</sup> So ebenfalls ausdrücklich J. Karcher vom BMJV auf den 17. Düsseldorfer Patentrechtstagen 2019, 14. März 2019 in Düsseldorf

<sup>4</sup> II. 5 der Entscheidung



## In eigener Sache

Unsere Kanzlei wurde von „Managing Intellectual Property“ erneut im Bereich „Patent Prosecution“ in die Liste der wichtigsten Kanzleien für Deutschland aufgenommen.

Dr. Ulrich Storz und Dr. Aloys Hüttermann sind erneut „Patent Stars“ für das Jahr 2020.

Wie löste die Große Beschwerdekammer dieses Dilemma? Einfach dadurch, dass sie diese Frage gar nicht entschied und stattdessen eine Neuformulierung<sup>5</sup> der Vorlagefragen vornahm, die nun allerdings mit den ursprünglichen Fragen nicht mehr viel zu tun hat, in der Sache aber zu einer Entscheidung führt.

Die Fragen, die die Große Beschwerdekammer nun entschied, waren nach dieser Neuformulierung wie folgt:

*„i. With regard to the exception to patentability of “essentially biological processes for the production of plants and animals”, does Article 53 (b) EPC permit only a single interpretation or could it bear a wider scope of interpretation?*

*ii. Does Article 53(b) EPC allow a dynamic interpretation in the sense that its meaning may change over time?*

*iii. And if so, can an amendment to the Implementing Regulations give effect to a change of meaning resulting from a dynamic interpretation of Article 53(b) EPC?”*

Schon die Neuformulierung verrät, in welche Richtung „die Reise geht“ – im Ergebnis wurden alle drei Fragen mit ja beantwortet, d.h. die G 2/12+G2/13 gilt nicht mehr, stattdessen obsiegt Regel 28(2).

Somit ist hier der Konflikt bereinigt, ohne dass die – natürlich weiterhin eminent wichtige – Frage<sup>6</sup> nach der Hierarchie innerhalb des Europäischen Patentamts beantwortet wurde, geschweige denn die Frage, ob die Beschwerdekammer in der T 1063/18 überhaupt befugt war, Regel 28(2) außer Kraft zu setzen.<sup>7</sup>

Stattdessen interpretiert die Große Beschwerdekammer in der G3/19 Artikel 53 einfach neu und zwar im Sinne der EU und der Mehrheit der Mitgliedsstaaten.

Um die Anmelder und Patentinhaber von Anmeldungen auf diesem Gebiet nicht völlig im Regen stehen zu lassen, wurde aber zusätzlich entschieden, dass diese Neuinterpretation nur ab dem Datum des Inkrafttretens der Regel 28(2) gilt, d.h. ab dem 1. Juli 2017. Vorher erteilte oder angemeldete Patente genießen dagegen die anmelderfreundlichere Auslegung der G2/12+G2/13, d.h. hier ist grundsätzlich eine Patentierung möglich – sofern nicht, worauf die Große Beschwerdekammer in dieser Entscheidung selbst hingewiesen hat<sup>8</sup>, andere Patentierungsausschlüsse wie mangelnde erfinderische Tätigkeit dagegensprechen.<sup>9</sup>

Ob in Zukunft der Verwaltungsrat versucht sein wird, erneut durch Regeländerungen Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer wirkungslos zu machen, bleibt abzuwarten. Die G 3/19 weist aber indirekt darauf hin, dass die Große Beschwerdekammer nicht vorhat, ihre Kompetenz einfach ohne weiteres abzugeben und dass dies wohl ein Einzelfall war.

Im Ergebnis beendet diese Entscheidung einen nunmehr fast zehn Jahre andauernden Konflikt, allerdings auf Kosten der Rechtsposition von Inhabern und Anmeldern entsprechender Pflanzenpatente.

## In eigener Sache

Das renommierte Wirtschaftsmagazin brand eins und das unabhängige Marktforschungsinstitut Statista haben sich den Fragen angenommen, wo Unternehmen in Rechtsangelegenheiten an der richtigen Adresse sind und wer bei relevanten Wirtschaftsthemen die beste Beratung bietet, und dazu in einem aufwändigen zweistufigen Bewertungsverfahren zum erste Mal die besten Wirtschaftskanzleien in Deutschland identifiziert. Unsere Kanzlei hat es durch eine Vielzahl von Empfehlungen durch Branchenexperten und Juristen in Unternehmen auf die Liste der 399 ausgezeichneten Kanzleien geschafft. Der detaillierte brand eins-Branchenreport dazu findet sich [hier](#)

<sup>5</sup> III. 2 der Entscheidung

<sup>6</sup> S. hierzu Haedicke, GRUR Int, 885

<sup>7</sup> S. hierzu Hüttermann, GRUR Int. 2019,896

<sup>8</sup> G 2/12+G3/12, 6(b), S. 62

<sup>9</sup> Vgl. hier auch Hüttermann/Storz, Mitt. 2012, 107

# Wie geht es weiter mit dem Einheitspatentsystem?

Wie bereits berichtet<sup>10</sup>, hat das Bundesverfassungsgericht am 20. März dieses Jahres seine lang erwartete Entscheidung<sup>11</sup> zum EPGÜ-Ratifizierungsgesetz veröffentlicht – und das Gesetz für nichtig erklärt.

Dies wird jedoch ausschließlich damit begründet, dass das Gesetz seinerzeit nicht mit der in Art. 79 Grundgesetz verankerten Zweidrittelmehrheit aller Abgeordneten im Bundestag verabschiedet worden ist. Ansonsten wurde die Beschwerde als unzulässig verworfen.

Was ist seitdem geschehen und wie kann es weitergehen?

Es erscheint inzwischen zwingend, diese Entscheidung nicht isoliert zu betrachten sondern unbedingt im Zusammenhang mit der kurz darauf ergangenen Entscheidung zum Anleihekaufprogramm der EZB<sup>12</sup>, welche ein gutes Beispiel ist, zu welchen Maßnahmen Gerichte fähig sind, wenn sie sich dazu entscheiden, „nicht nur zu bellen, sondern auch mal zuzubeißen“.<sup>13</sup> Auch hier ging es um die Übertragung von Kompetenzen an supranationale Institutionen und die erkennbaren Vorbehalte, die das Bundesverfassungsgericht mit derartigen Übertragungen hat.

Die Hürde, die beim Einheitspatentsystem seitens des Bundesverfassungsgerichts gesetzt wurde, scheint aber nicht unüberwindbar – und das BMJV hat bereits angekündigt, dass noch in dieser Legislaturperiode ein neuer Anlauf für eine Ratifizierung genommen werden soll.<sup>14</sup> Da außer der AfD<sup>15</sup> keine im Bundestag vertretene Partei das Einheitspatentsystem bisher abgelehnt hat, scheint die Mehrheit hierfür sicher.

Welche Hindernisse bestehen aber nun noch, bis am Ende das Einheitspatentsystem gegen alle Widerstände das Licht der Welt erblicken kann?

Die erste ungeklärte Frage betrifft Großbritannien – aber in anderer Richtung, als bisher Gegenstand der Diskussion.

Während bisher diskutiert wurde, ob und wie Großbritannien auch nach einem EU-Austritt Teil des Einheitspatentsystems bleiben kann,<sup>16</sup> und Großbritannien sogar das Übereinkommen über das Einheitspatent ratifizierte<sup>17</sup>, ist dies inzwischen kein Thema mehr, nun, da die neue britische Regierung angekündigt hat, dass Großbritannien am Einheitspatentsystem nicht teilnehmen will.<sup>18</sup>

---

<sup>10</sup> S. unser [Newsletter 3/2020](#)

<sup>11</sup> [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200213\\_2bvr073917.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200213_2bvr073917.html)

<sup>12</sup> Entscheidungen 2 BvR 859/15, 2 BvR 1651/15, 2 BvR 2006/15, 2 BvR 980/16, abrufbar hier: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/rs20200505\\_2bvr085915.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/rs20200505_2bvr085915.html)

<sup>13</sup> So Prof. Dr. Mayer, Interview vom 7. Mai 2020 in der Süddeutschen Zeitung. Prof. Dr. Mayer war, als Bevollmächtigter der Bundesregierung, auch an der 2 BvR 739/17 zum Einheitspatent beteiligt

<sup>14</sup> Pressemitteilung vom 26. März 2020, s. hier: [https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/032620\\_Patentreform.html](https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/032620_Patentreform.html)

<sup>15</sup> Z.B. wurde im Februar 2019 im Rechtsausschuss des Bundestages von der AfD vorgeschlagen, dass Einheitspatentsystem aufzugeben (s. BT-Drucksache 19/1180) – dies wurde von allen anderen Parteien abgelehnt (s. BT-Drucksache 19/7961)

<sup>16</sup> S. hierzu unser [Newsletter 3/2016](#)

<sup>17</sup> S. hierzu unser [Newsletter 3/2018](#)

<sup>18</sup> S. z.B. Brief der Staatssekretärin Solloway an Lord Morris vom 24. März 2020 oder auch Mitteilung der Chartered Institute of Patent Attorneys (CIPA) vom 28. Februar 2020, <https://www.cipa.org.uk/policy-and-news/latest-news/government-tells-cipa-it-will-not-look-to-be-part-of-the-up-upc-system/>



Allerdings sind bisher nur Absichtserklärungen bekannt, eine offizielle diplomatische Initiative gibt es nicht.

Somit wäre, wenn Deutschland das Übereinkommen über das Einheitliche Patentgericht ratifiziert, Großbritannien ebenfalls notwendigerweise dabei.<sup>19</sup> Ein Austritt Großbritanniens, auch vor dem Inkrafttreten, ist nach dem Wiener Abkommen über das Recht der Verträge ohne weiteres möglich, setzt aber natürlich eine entsprechende offizielle Anfrage und eine Einigkeit aller Mitgliedsstaaten voraus.

Problematisch erscheint einigen Beobachtern<sup>20</sup> aber dann, dass London gemäß Art. 7 des Übereinkommens über das Einheitliche Patentgericht Sitz einer Abteilung der Zentralkammer ist.

In der zu erwartenden Praxis des Gerichts ist dies von geringer Bedeutung, da vor dem Einheitlichen Patentgericht Nichtigkeitswiderklagen möglich sind, die dann vor der jeweiligen Lokalkammer verhandelt würden.<sup>21</sup> Nur bei isolierten Nichtigkeitsklagen – die aber wohl nur sehr selten stattfinden werden – sowie bei anderen seltenen Konstellationen kommt die Zentralkammer ins Spiel.

Trotzdem ist – ähnlich wie bei der G3/19 – hier die Lage hochpolitisch, so dass London als Sitz der Zentralkammer wohl nicht so bleiben kann.<sup>22</sup>

Hier erscheint dann aber eine Änderung des Übereinkommens gemäß Artikel 87(2) das Mittel der Wahl. Gemäß dieser Vorschrift kann der Verwaltungsausschuss das Übereinkommen ändern, um es mit einem internationalen Vertrag auf dem Gebiet des Patentwesens oder mit dem Unionsrecht der Europäischen Union in Einklang zu bringen, einer Neuratifikation bedarf es nicht.<sup>23</sup> Die Beibehaltung des Sitzes in London ist bereits als Verstoß gegen Unionsrecht beschrieben worden.<sup>24</sup>

Der noch zu gründende Verwaltungsrat müsste somit als eine der ersten Amtshandlungen dann entweder den Sitz in eine andere Stadt verlegen oder – als vielleicht vorläufige Maßnahme – den entsprechenden Anhang des Übereinkommens ändern und London keine IPC-Klasse zuweisen.

Letzteres wäre vielleicht das Mittel der Wahl, da ansonsten zu befürchten ist, dass mehrere Länder, in Erwartung zahlreicher Fälle, Anspruch auf den Sitz erheben werden. Würde sich aber herausstellen, dass es nur wenige Fälle gibt, würden hier vielleicht die Gemüter etwas beruhigt und eine einvernehmliche Lösung könnte einfacher gefunden werden.

Die zweite ungeklärte Frage ist die, ob eine Neuratifikation nicht noch einmal vor dem Bundesverfassungsgericht angegriffen werden kann.

Die Beschwerdegründe, die nicht durchgriffen, nämlich

*„weil die Rechtsstellung der Richter rechtsstaatlich unzureichend geregelt sei (1.), Grundrechtseingriffe durch das Einheitliche Patentgericht nicht hinreichend gesetzlich legitimiert seien (2.) und das EPGÜ gegen Unionsrecht verstoße (3.).“<sup>25</sup>*

---

<sup>19</sup> S. hierzu Aymaz et al., Mitt. 2020, 197 oder auch das Interview von Ramsay auf Juve-Patent: <https://www.juve-patent.com/news-and-stories/people-and-business/the-upc-will-be-operational-in-early-2021/>

<sup>20</sup> Z.B. Aymaz et al., Mitt. 2020, 197 mwN

<sup>21</sup> S. Hüttermann, Einheitspatent und Einheitliches Patentgericht, Heymanns 2017, Kapitel 9

<sup>22</sup> ymaz et al., Mitt. 2020, 197 sehen obendrein erhebliche rechtliche Schwierigkeiten in einem Standort London, weiterhin halten sie eine Ratifikation Deutschlands vor einem formellen Austritt Großbritanniens für ausgeschlossen.

<sup>23</sup> S. Hüttermann, Einheitspatent und Einheitliches Patentgericht, Heymanns 2017, Rdn 754

<sup>24</sup> Aymaz et al., Mitt. 2020, 197 mwN, die allerdings nicht auf Art 87(2) hinweisen

<sup>25</sup> Rdn 103 der 2BvR 739/17

wurden nämlich nur aufgrund mangelnder Beschwerdebefugnis verworfen. Eine Verfassungsbeschwerde einer direkt betroffenen Partei, z.B. einem Unternehmen, das europäische Patente besitzt und deshalb beschwerdebefugt sein könnte, wurde denn auch seitens des Beschwerdeführers ins Spiel gebracht.<sup>26</sup> Ob bei erfolgter Ratifizierung eine derartige Beschwerde eingebracht würde – und erneut den Prozess stoppen würde – ist aber offen.

Erwähnenswert ist, dass im Ausklang der Entscheidung über das Einheitspatentgericht die oben angeführten Punkte nicht noch einmal erwähnt wurden, was vielleicht als Hinweis darauf gewertet werden kann, dass das Bundesverfassungsgericht hier weniger Probleme sieht

Angesichts der erwähnten EZB-Entscheidung muss aber die folgende Passage aufhorchen lassen - denn ob zumindest der festgeschriebene Vorrang des Unionsrechts lt. Artikel 20 EPGÜ<sup>27</sup> nicht doch gegen die Verfassung verstößt, hielt sich das Bundesverfassungsgericht explizit offen:

*„[...] Soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Festschreibung eines unbedingten Vorrangs des Unionsrechts in Art. 20 EPGÜ gegen [das Grundgesetz] verstößt, überprüft das Bundesverfassungsgericht die in Rede stehende Maßnahme zwar grundsätzlich umfassend auf ihre Vereinbarkeit mit [dem Grundgesetz]. Von einer abschließenden Entscheidung kann vorliegend jedoch abgesehen werden, weil sich die Nichtigkeit des EPGÜ-ZustG bereits aus anderen Gründen ergibt.“<sup>28</sup>*

Dieser Artikel 20 wird aber als unbedingt notwendig erachtet, damit das Einheitspatentssystem dem Gutachten 1/09 entsprechen kann, in dem bekanntlich der EuGH ein Vorläufermodell als unvereinbar mit europäischem Recht angesehen hatte.<sup>29</sup>

Auch hier scheint es erwähnenswert, dass die praktische Auswirkung des Artikels 20 eher gering sein wird, da nur in begrenzten Teilgebieten des Patentrechts EU-Richtlinien existieren.<sup>30</sup>

Die beiden als schwerwiegendsten angesehenen Hürden – nämlich London als Sitz der Zentralkammer einerseits und Art. 20 EPGÜ andererseits – sind somit in der zu erwartenden Praxis eher marginal.

Allerdings lässt sich aus der EZB-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts durchaus herauslesen, dass dieses große Probleme mit einem derartigen Primat hat. Ein sehr beachtenswerter und kreativer Ansatz, mit diesem Dilemma umzugehen, wurde unlängst von Aymaz et al.<sup>31</sup> veröffentlicht. Diese schlagen eine Ratifikation unter Vorbehalt vor:

*„Ein solcher Vorbehalt müsste zum Gegenstand haben, dass das Unionsrecht zwar*

---

<sup>26</sup> S. hier: <https://www.juve-patent.com/news-and-stories/legal-commentary/dark-day-for-upc-european-reacts-to-surprise-judgment/>

<sup>27</sup> Anmerkung: Dieser Artikel war seinerzeit eingefügt worden, um dem Gutachten G1/09 des EuGH zu begegnen, wird also als zentrale Passage des Übereinkommens über das Einheitliche Patentgericht erachtet. S. hierzu Haedicke, GRUR Int, 885

<sup>28</sup> Rdn 166

<sup>29</sup> S. hierzu Hüttermann, Einheitspatent und Einheitliches Patentgericht, Heymanns 2017, Kapitel 1

<sup>30</sup> S. hierzu Hüttermann, Einheitspatent und Einheitliches Patentgericht, Heymanns 2017, Rdn 465 ff. Allerdings sehen einige Kommentatoren eine generelle Befugnis des EuGH aufgrund der Architektur des Einheitspatentsystems sowie aus der Entscheidung C-414/11, „Daiichi“ des EuGH. Diese ist zum TRIPS-Abkommen ergangen und würde in letzter Konsequenz bedeuten, dass auch im deutschen Patentrecht der EuGH finale Instanz würde. Ein eigener Artikel hierzu ist in Vorbereitung und wird in Bälde in den Mitteilungen erscheinen. Vgl. hier auch Hüttermann/Storz, Mitt. 2012, 107

<sup>31</sup> Aymaz et al., Mitt. 2020, 197

*grundsätzlich vorrangig anzuwenden ist, die Integrationsvorbehalte des BVerfG jedoch auch in Bezug auf das EPGÜ beachtet werden. Damit wäre wahrscheinlich auch aus Sicht des BVerfG die Verfassungskonformität von Art. 20 EPGÜ sichergestellt.“*

Diese Lösung sollte seitens des Gesetzgebers in Betracht gezogen werden.

Am Ende wird es auf den politischen Willen ankommen. Angesichts der Tatsache, dass das BMJV so schnell reagiert hat und insbesondere die Industrie, sowohl die Großindustrie<sup>32</sup> wie die mittelständische,<sup>33</sup> weiterhin hinter dem Einheitspatentsystem steht, scheint es verfrüht, hier die Hoffnung auf ein Inkrafttreten aufzugeben.

Angesichts der derzeitigen anderweitigen Probleme aufgrund der Corona-Pandemie scheint der Gedanke gestattet, ob ein Inkrafttreten in diesem Jahr nicht sowieso verfrüht wäre – zur Zeit liegen die Prioritäten anderswo und das Einheitspatentsystem könnte einen „Kaltstart“ hinlegen. Dies wird sich aber hoffentlich bald wieder ändern und dann käme ein Einheitspatentsystem vielleicht gerade zum richtigen Moment.

## In eigener Sache

Wir wünschen Ihren Angehörigen, Mitarbeitern, Kollegen und natürlich Ihnen selbst alles Gute für die jetzige schwierige Zeit

## Impressum:

Michalski · Hüttermann & Partner  
Patentanwälte mbB

Speditionstrasse 21  
**D-40221 Düsseldorf**  
Tel +49 211 159 249 0  
Fax +49 211 159 249 20

Hufelandstr. 2  
**D-45147 Essen**  
Tel +49 201 271 00 703  
Fax +49 201 271 00 726

Perchtinger Straße 6  
**D-81379 München**  
Tel +49 89 7007 4234  
Fax +49 89 7007 4262

De-Saint-Exupéry-Str. 10  
**D-60549 Frankfurt a.M.**  
Tel +49 211 159 249 0  
Fax +49 211 159 249 20

Die Inhalte dieses Newsletters geben nur allgemeine Informationen wieder und stellen keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes dar.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt die Kanzlei Michalski · Hüttermann & Partner Patentanwälte mbB keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

<sup>32</sup> <https://www.juve-patent.com/news-and-stories/legal-commentary/european-industry-reacts-to-german-upc-judgment/>

<sup>33</sup> S. hier den Vortrag von Heiner Flocke vom Patentverein, der vorwiegend mittelständische Industrie vertritt, auf der PATENTE 2020, 18. Februar 2020, München